

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang  
August 2002  
ISSN 1434-3460

16/2002

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 566b n. F., 883, 888 – Vorausverfügung über Mietzinsansprüche bei Verkauf eines vermieteten Grundstücks

BGB § 1952, 1975 – Erbschaftsausschlagung durch den Erbeserben; Haftungsbeschränkung auf den Zweitnachlass durch Nachlassinsolvenz

### Gutachten im Fax-Abwurf

### Rechtsprechung

BGB § 313 a. F. (§ 311b Abs. 1 n.F.) – Kein Beurkundungserfordernis bei einseitiger Abhängigkeit eines Bauvertrages von Grundstückskaufvertrag

BGB §§ 138, 1191 Abs. 1 – Sicherungsgrundschuld unterfällt nicht Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaft eines vermögenslosen Bürgen

BGB §§ 891, 1155; GBO §§ 41, 42, 53 – Folgen der Eintragung einer Rangänderung bei Briefrechten ohne Vorlage des Briefes

BGB §§ 1191, 262 – Wahlrecht des Sicherungsnehmers für Freigabe zwischen mehreren Sicherheiten

BGB §§ 2111, 2113 Abs. 2, 2139; GBO §§ 22, 71 – Grundbuchberichtigung auf den Nacherben nach Eintritt des Nacherbfalls

### Aktuelles

BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22 – 24, 31; BGB §§ 358 Abs. 3, 2232, 2233 – OLG-Vertretungsänderungsgesetz am 1.8.2002 in Kraft getreten

BGB §§ 80 ff. – Reform des Stifungsrechts

AktG § 33 Abs. 3 – TransPuG in Kraft getreten

SGB IV § 28 e – Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Bauverträgen

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 566b n. F., 883, 888

### Vorausverfügung über Mietzinsansprüche bei Verkauf eines vermieteten Grundstücks

#### I. Sachverhalt und Frage

Besteht bei Grundstückskaufverträgen über vermietete Kaufobjekte eine Schutzlücke zu Lasten des Erwerbers, falls der Veräußerer bereits über künftige Mietzinsansprüche verfügt hatte? Denn solche Verfügungen sind nach § 566b Abs. 2 BGB n. F. (= § 573 S. 2 a. F.) dem Erwerber gegenüber wirksam, wenn er sie zur Zeit des Eigentumsübergangs kennt. Daher sieht *Reinelt* (Sicherungslücke bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen, ZAP 2002, 26) eine Schutzlücke, falls der Erwerber von der Vorausverfügung erst nach Kaufpreiszahlung, aber vor Eigentumsumschreibung erfährt.

#### II. Zur Rechtslage

##### 1. Vorausverfügung über Mietzinsansprüche bei Grundstückskaufverträgen

###### a) Eintritt des Erwerbers in Mietvertrag

Bei der Veräußerung eines vermieteten Grundstücks oder Wohnraums tritt der Erwerber mit seinem Eigentumserwerb anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten anstelle des Vermieters ein, wenn die Überlassung an den Mieter zuvor stattgefunden hat (§§ 566 Abs. 1, 578 Abs. 1 BGB n. F. = § 571 BGB a. F.).

###### b) Wirksamkeit von Vorausverfügungen über Mietzins

In Ergänzung dieser Regelung soll zudem die Bestimmung des § 566b BGB n. F. (= § 573 BGB a. F.) bei Vorausverfügungen über den Mietzins einen gerechten Ausgleich der sehr unterschiedlichen Interessen des Vermieters, des Erwerbers, des Mieters und des Zessionars erreichen (Staudinger/Emmerich, BGB, 13. Bearb. 1997, § 573 Rn. 1). Entsprechend dem Stichtag des § 566 BGB, also dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, sind zuvor erfolgte Verfü-

gungen dann wirksam, wenn sie dem Erwerber bei Eigentumsübergang bekannt sind. Beispiele derartiger Verfügungen sind die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung der Mietzinsforderung ebenso, wie eine seitens des Vermieters erfolgte Aufrechnung mit der Mietzinsforderung gegen Forderungen des Mieters (vgl. Emmerich, in: Emmerich/Sonnenschein, *Miete*, 7. Aufl. 1999, § 573 BGB Rn. 3; Gather, in: Schmidt-Futterer, *Mietrecht*, 7. Aufl. 1999, § 573 BGB Rn. 7; Blank/Börstinghaus, *Miete*, 2000, § 573 BGB Rn. 3). Die Regelung hat nach Einschätzung von Blank/Börstinghaus (§ 573 BGB Rn. 2) lediglich eine geringe praktische Bedeutung.

Vorausverfügungen können sowohl vor Abschluss des Kaufvertrags als auch in der Zeit zwischen Beurkundung des Kaufvertrags und Umschreibung des Eigentums im Grundbuch erfolgen. Jeweils muss der Erwerber nach § 566b Abs. 2 BGB, damit dieser die getroffenen Verfügungen gegen sich gelten lassen muss, bis zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs von der Verfügung Kenntnis erlangen – wobei gleichgültig ist, ob diese Kenntnis vom Veräußerer, vom Mieter oder von einem Dritten herrührt (Staudinger/Emmerich, § 573 BGB Rn. 29; Gather, in: Schmidt-Futterer, § 573 BGB Rn. 13).

### c) Vorausverfügung als Vertragsverletzung des Kaufvertrages

Bei einer vertragswidrigen Vorausverfügung über den Mietzins ist der Veräußerer dem Erwerber zum **Schadensersatz** verpflichtet (Staudinger/Emmerich, § 573 BGB Rn. 32; MünchKomm-Voelskow, 3. Aufl. 1995, § 573 BGB Rn. 17). Dies gilt unabhängig davon, ob die Verfügung vor oder nach Kaufvertragsabschluss getroffen wurde. Bei einer Verfügung vor Beurkundung des Kaufvertrages beruht die Haftung zumindest auf dem Verstoß vorvertraglicher Informationspflichten (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB), bei Vorausverfügungen nach diesem Zeitpunkt auf einer unmittelbaren Anwendung des § 280 BGB.

Außerdem hat der Erwerber ein **Rücktrittsrecht** (außer die Pflichtverletzung ist geringfügig im Sinn des § 323 Abs. 5 BGB). Denn § 323 BGB gilt nach der Schuldrechtsreform bei gegenseitigen Verträgen auch für Vertragspflichten, die nicht selbst im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen (Palandt/Heinrichs, *Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts*, 2002, § 323 BGB Rn. 1).

## 2. Mögliche Schutzmechanismen im notariellen Kaufvertrag

### a) Regelung zum Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten

Ist der Vertragsgegenstand vermietet, so wird in den Kaufvertrag üblicherweise eine Bestimmung darüber aufgenommen, ab wann die Rechte und Pflichten des Verkäufers als Vermieter auf den Käufer übergehen sollen. Diese Regelung tritt neben die rein intern wirkende Vereinbarung über den Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten des Kaufgegenstandes (§ 446 BGB). Ihre Funktion liegt auch darin, beispielsweise künftige Mietzinsansprüche ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Besitzübergangs mit Außenwirkung auf den Erwerber übergehen zu lassen und mit Anzeige an den Mieter die Wirkungen der §§ 406 f. BGB auszuschließen.

Eine übliche Vertragsklausel könnte z. B. folgendermaßen lauten: „Der Käufer tritt mit dem Tag des Besitzübergangs in die Rechte und Pflichten des Verkäufers als Vermieter

ein.“ (Krauß, in: Limmer/Krauß, *Vertragsmusterhandbuch für die Rechtspraxis*, Stand: November 1998, Teil 7, I Muster 1; ähnlich die Mustervorschläge anderer Formularhandbücher, z.B. Fritsch, in: Weise, *Beck'sches Formularbuch Immobilienrecht*, 2001, A.1.8, § 5, S. 119; Nieder, in: *Münchener Vertragshandbuch*, Band 4 Halbbd. 1, 1998, I.1, § 8, S. 8; Bast, in: Kersten/Bühling, *Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, 21. Aufl. 2001, § 36 Rn. 121).

### b) Vorausabtretung künftiger Mietzinsen an Erwerber

Die in dieser Bestimmung zu sehende Vorausabtretung künftiger Mietzinsen schützt den Erwerber nur gegen **nach der Beurkundung des Kaufvertrages** erfolgte Verfügungen des Verkäufers an Dritte über Mietzinsansprüche. Solche sind gem. **§ 161 BGB** gegenüber dem Erwerber ab Besitzübergang rückwirkend insoweit unwirksam, als sie die Vorausabtretung vereiteln oder beeinträchtigen würden.

Hingegen entfaltet eine nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags zur Sicherung des Eigentumsübertragungsanspruchs eingetragene **Vormerkung keinen Schutz** hinsichtlich etwaiger späterer Verfügungen über Mietzinsansprüche. Eine solche Erstreckung der Vormerkungswirkung tritt nur dann ein, wenn das in Erfüllung des vorgemerkten Anspruchs einzuräumende dingliche Recht selbst sich auf derartige Forderungen erstrecken würde. Dies ist lediglich in Bezug auf Grundpfandrechte nach §§ 1123 ff. BGB der Fall (Gursky, in: Staudinger, *BGB*, Bearb. 1996, § 883 Rn. 170 m. w. N.).

### c) Schutzlücke nur bei Arglist des Verkäufers

Nach alledem verbleibt aus Sicht des Erwerbers nach § 566b Abs. 2 BGB nur die Gefahr, dass bereits vor Kaufvertragsabschluss eine Verfügung über Mietzinsansprüche erfolgt ist und der Erwerber noch bis zur Eigentumsumschreibung hiervon Kenntnis erlangt. Dies würde aber voraussetzen, dass der Verkäufer bewusst unredlich handelt und die Vorausverfügung trotz Beurkundung der Abtretung der künftigen Mietzinsansprüche nicht offenbart. Außerdem setzt dies voraus, dass die Vorausabtretung dem Erwerber noch vor Eigentumsumschreibung bekannt wird.

Ein derartiges arglistiges Verhalten kann der Notar bei der ihm im Rahmen des § 17 Abs. 1 BeurkG obliegenden Sachverhaltsaufklärung wohl kaum je feststellen. Hiergegen gibt es auch keine sinnvolle vertragliche Absicherung. Dem Erwerber stehen die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht zu. Dies wird in vielen Fällen auch ausreichend sein, da die Vorausverfügung nur wirksam ist, wenn sie dem Erwerber noch vor Eigentumsumschreibung bekannt wird, d. h. im Regelfall erst wenig Zeit nach Kaufpreiszahlung.

---

## BGB §§ 1952, 1975

### Erbschaftsausschlagung durch den Erbes- erben; Haftungsbeschränkung auf den Zweitnachlass durch Nachlassinsolvenz

#### I. Zum Sachverhalt

Die verwitwete E1 verstirbt am 1. Oktober. Testamentarische Erben sind ihre beiden Kinder, darunter der überschuldete E2, dessen Ersatzerben seine beiden Kinder A und B sind. E2 verstirbt am 10. Oktober.

Nach E2 tritt gesetzliche Erbfolge ein. Erben sind seine Kinder A und B. Diese erhalten auf Antrag einen Erbschein und beantragen, damit ihr Eigenvermögen verschont bleibt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Zweitnachlass. Ferner schlagen A und B ausdrücklich an Stelle des E2 den Erbnachlass aus. Nunmehr beabsichtigen A und B, einen Erbscheinsantrag nach E1 zu stellen, da sie testamentarische Ersatz(mit)erben ihrer Großmutter E1 sind.

## II. Frage

Ist es Erbeserben, die durch Ausschlagung des Erbnachlasses an Stelle des überschuldeten Ersterben zu Ersatzerben des Erblassers werden, möglich, die Haftung gegenüber den Gläubigern des Zweitnachlasses allein auf diesen zu begrenzen, oder gehört zur Haftungsgrundlage dieser Gläubiger auch der Erbnachlass?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Zur Ausschlagung durch den Erbeserben

a) Gem. § 1952 Abs. 1 BGB ist das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, vererblich. Schlagen bei mehreren Erbeserben alle einheitlich den Erbnachlass aus, so wirkt diese Ausschlagung der Ersterbschaft, wie wenn der Ersterbe selbst noch zu seinen Lebzeiten ausgeschlagen hätte (MünchKomm-Leipold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1952 BGB Rn. 14; Staudinger/Otte, BGB, 2000, § 1952 BGB Rn. 6; Gothe, MittRhNotK 1998, 193, 204). Die Erbschaft fällt dann nach der allgemeinen Regelung des § 1953 Abs. 1, 2 BGB demjenigen an, der berufen gewesen wäre, wenn der unmittelbare Erblasser selbst ausgeschlagen hätte (Bay-ObLG NJW 1953, 1431, 1432; Staudinger/Otte, § 1952 Rn. 6; MünchKomm-Leipold, § 1952 Rn. 15; Gothe, a. a. O.). Insbesondere kann es auch der Erbeserbe selbst sein, der nun als Ersatzerbe oder nächster gesetzlicher Erbe des ersten Erblassers berufen ist (Staudinger/Otte, § 1952 Rn. 6; Soergel/Stein, BGB, 12. Aufl. 1992, § 1952 Rn. 2; Gothe, a. a. O.).

b) A und B haben die Erbschaft nach E2 (Zweitnachlass) zumindest konkludent angenommen. Sie haben sodann aufgrund übergegangenen Rechts (§ 1952 Abs. 1 BGB) ausdrücklich an Stelle des E2 den Erbnachlass nach E1 ausgeschlagen. Aufgrund dieser ausdrücklichen Beschränkung auf den in der Person des E2 begründeten Ausschlagungsgrund kommt es auf die Streitfrage, ob auf eine Ausschlagung durch den Erbeserben, der zugleich Ersatzerbe des ersten Erblassers ist, § 1949 Abs. 2 BGB anzuwenden ist (dafür MünchKomm-Leipold, § 1949 Rn. 9; dagegen Staudinger/Otte, § 1952 Rn. 6), nicht an. Durch die an Stelle des E2 erklärte Ausschlagung des Erbnachlasses sind daher A und B zu (Ersatz-)Erben der E1 berufen.

### 2. Zur Haftungsbeschränkung auf den Zweitnachlass

#### a) Nachlassinsolvenzverfahren für Zweitnachlass

Gem. § 1975 BGB beschränkt sich die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet ist. Bezüglich des Zweitnachlasses nach E2 haben A und B die Eröffnung eines solchen **Nachlassinsolvenzverfahrens** beantragt.

Soweit das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird, ruht das Zugriffsrecht der Nachlassgläubiger hinsichtlich des Eigenvermögens der Erben (Palandt/Edenhofer, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1975 BGB Rn. 1). Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Verteilung der Masse (§ 200 InsO)

können die Nachlassgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen die Erben geltend machen (§ 201 InsO). Allerdings steht den Erben die Erschöpfungseinrede der §§ 1989, 1973 BGB zu.

#### b) Haftungsbeschränkung trotz Annahme des testamentarischen Erbnachlasses?

Fräglich ist nun, ob die durch Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens herbeigeführte Beschränkung der Haftung auf den Zweitnachlass den **Erbnachlass** dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger des Zweitnachlasses entzieht. Rechtsprechung zu dieser Frage liegt – soweit ersichtlich – nicht vor. In der Literatur wird die Frage nach unserer Einschätzung zu Recht bejaht (Staudinger/Otte, § 1952 Rn. 6; Soergel/Stein, § 1952 Rn. 2; Gothe, MittRhNotK 1998, 193, 205). Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass die Ausschlagung durch den Erbeserben so zu behandeln ist, wie wenn der Ersterbe selbst noch zu seinen Lebzeiten ausgeschlagen hätte. In diesem Fall wäre der Erbnachlass den Ersatzerben und späteren Erbeserben angefallen. Eigengläubiger des Erben (E2) hätten die Erbschaftsausschlagung nicht verhindern können (vgl. Staudinger/Otte, § 1942 Rn. 15; MünchKomm-Leipold, § 1942 Rn. 14). Die Ausschlagung wäre weder nach den Vorschriften des AnfG (BGH NJW 1997, 2384; Huber, AnfG, 9. Aufl. 2000, § 1 Rn. 26) noch nach den Vorschriften der InsO (§§ 129 ff. InsO) anfechtbar gewesen (Wittkowski, in: Nerlich/Römermann, InsO, Stand: November 2000, § 83 Rn. 6; App, in: Frankfurter Kommentar zur InsO, 3. Aufl. 2002, § 83 Rn. 8; Kilger/K. Schmidt, Insolvenzgesetze, 17. Aufl. 1997, § 9 KO Anm. 1). Hätten aber die Eigengläubiger des Erben (E2) eine Ausschlagung des Erbnachlasses durch diesen nicht verhindern können und wäre der Erbnachlass daher ihrem Zugriff entzogen worden, kann für die Ausschlagung des Erbeserben nichts anderes gelten.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 883, 876, 879; ZPO § 848; GBO § 19**  
**Löschung einer Auflassungsvormerkung bei Pfändung oder Abtretung des Eigentumsverschaffungsanspruches**  
Fax-Abruf-Nr.: **11255**

**BGB §§ 1361b, 535, 741 ff.**  
**Nutzungsvereinbarung der Eheleute über Ehwohnung bei Trennung**  
Fax-Abruf-Nr.: **11256**

**BGB §§ 2048, 2065, 2150, 2151 ff.**  
**Ermächtigung des Vorerben, die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Nacherben durch letztwillige Verfügung zu regeln**  
Fax-Abruf-Nr.: **1272**

**BSHG §§ 88, 89, 90, 91; BGB §§ 1105, 1908i, 1795, 181**  
**Überleitung eines vertraglichen Unterhaltsanspruches**  
**auf den Sozialhilfeträger; darlehensweise Gewährung**  
**der Sozialhilfe; Sicherung durch Abtretung einer Real-**  
**last**

Fax-Abruf-Nr.: 1273

**Sächsisches KommZG**

**Vertretungsbefugnis und aufsichtsbehördliche Geneh-**  
**migungen bei der Veräußerung eines Grundstückes**  
**durch einen fehlerhaft gegründeten kommunalen säch-**  
**sischen Zweckverband**

Fax-Abruf-Nr.: 11257

## Rechtsprechung

**BGB § 313 a. F. (§ 311b Abs. 1 n.F)**  
**Kein Beurkundungserfordernis bei einseitiger**  
**Abhängigkeit eines Bauvertrages von Grund-**  
**stückkaufvertrag**

Ist ein Bauvertrag von einem Grundstückskaufvertrag  
abhängig, dieser aber nicht von ihm, ist er nicht gemäß  
§ 313 BGB zu beurkunden (im Anschluss an BGH, Ur-  
teil vom 26. November 1999 – V ZR 251/98, NJW 2000,  
951).

BGH, Urt. v. 13.6.2002 – VII ZR 321/00

Kz.: L I 1 – § 313 BGB a. F.

Fax-Abruf-Nr.: 10198

### Problem

Ein Bauträger bot in einer Zeitungsanzeige an, auf einem  
bestimmten Grundstück ein Haus zu planen und zu bauen.  
Die Erwerber schlossen daraufhin mit dem Bauträger einen  
privatschriftlichen Bauvertrag und später mit dem Grund-  
stückseigentümer einen notariell beurkundeten Kaufver-  
trag. Im Bauvertrag wurde den Erwerbern ein Rücktritts-  
recht u. a. für den Fall eingeräumt, dass ein Kaufvertrag mit  
dem Eigentümer nicht zustande kommen sollte. Der Bauun-  
ternehmer vermittelte auch den Grundstückskaufvertrag.

Danach wollten die Erwerber vom Bauvertrag, nicht aber  
vom Grundstückskauf Abstand nehmen und kündigten den  
Bauvertrag. Vorsichtshalber schlossen sie einen neuen, in-  
haltsgleichen Grundstückskaufvertrag. Der Bauunterneh-  
mers verlangte Schadensersatz; die Erwerber hielten den  
Bauvertrag für formunwirksam.

### Entscheidung

Der BGH sah aufgrund der bisherigen tatrichterlichen Fest-  
stellung noch keine hinreichende Grundlage zur Entschei-  
dung, ob der Bauvertrag notariell zu beurkunden war. Fest-  
gestellt war lediglich, dass der Bauvertrag seinerseits ein-  
seitig vom Abschluss des Grundstückskaufvertrages ab-  
hing, da die Erwerber den Bauvertrag nicht ohne den  
Grundstückskaufvertrag abschließen wollten. Diese einsei-  
tige Abhängigkeit des formfreien Geschäfts vom Grund-  
stückskaufvertrag genüge aber nicht, eine rechtliche Einheit  
im Sinne des Formgebots nach § 313 BGB a. F. (= § 311 b  
Abs. 1 n. F.) zu begründen (BGH DNotZ 2000, 635 = NJW  
2000, 951; DNotI-Report 2001, 5 = NJW 2001, 26 m. Anm.  
Gaier, NJW 2001, 3289). Ob hingegen der Grundstücksk-  
aufvertrag auch vom Bauvertrag abhängig war, bedürfe  
noch weiterer tatrichterlicher Feststellung.

Bei einer Beurkundungsbedürftigkeit wäre die fehlende  
Form nicht durch die zwischenzeitliche Beurkundung des  
Grundstückskaufvertrages geheilt. Nach § 313 S. 2 BGB a.  
F. tritt eine Heilung erst durch den Vollzug des dinglichen  
Geschäftes ein. Den Abschluss des schuldrechtlichen Kauf-  
vertrages allein hatte der BGH lediglich bei einer formun-  
wirksam eingegangenen Verpflichtung zur Begründung ein-  
es Vorkaufsrechts genügen lassen (BGH DNotZ 1982, 433  
= NJW 1982, 759 = ZIP 1982, 398, 403). Dies war auf den  
vorliegenden Fall nicht übertragbar.

**BGB §§ 138, 1191 Abs. 1**

**Sicherungsgrundschuld unterfällt nicht Recht-**  
**sprechung zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaft**  
**eines vermögenslosen Bürgen**

Die zur Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft entwickelten  
Grundsätze sind auf die Bestellung einer Sicherungs-  
grundschuld grundsätzlich nicht übertragbar.

Die Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB will den Sicherungs-  
geber insbesondere nicht davor bewahren, einen Vermö-  
gensgegenstand als Sicherheit zu geben, bei dessen Ver-  
wertung er neben wirtschaftlichen auch persönliche  
Nachteile, wie etwa den Verlust des langjährig genutzten  
Eigenheimes, erleidet (im Anschluss an BGH, Urteil vom  
26. April 2001 – IX ZR 337/98 – NJW 2001, 2466).

BGH, Urt. v. 19.6.2002 – IV ZR 168/01

Kz.: L I 1 – § 1191 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10199

### Problem

Ein Rentnerhepaar hatte an seinem Eigenheim eine Grund-  
schuld über 150.000 DM zur Absicherung eines Geschäfts-  
darlehens des Schwiegersohns bestellt. Als die Bank aus  
der Sicherheit vorgehen wollte, machten sie geltend, die  
Grundschuldbestellung sei nach § 138 Abs. 1 BGB sitten-  
widrig; sie, die betagten Schwiegereltern, hätten sich allein  
aufgrund familiärer Bindungen zur Übernahme eines nach  
ihren finanziellen Verhältnissen unvertretbar hohen Haf-  
tungsrisikos gedrängt gefühlt und seien durch die bestellte  
Grundschuld krass überfordert.

### Entscheidung

Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine Bürgschaft  
sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn der Verpflich-  
tungsumfang die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bürgen  
erheblich übersteigt und weitere Umstände hinzukommen,  
durch die ein unerträgliches Ungleichgewicht zwischen den  
Vertragspartnern hervorgerufen wird, welches die Ver-  
pflichtung des Bürgen auch unter Berücksichtigung der be-  
rechtigten Belange des Gläubigers als rechtlich nicht mehr  
hinnehmbar erscheinen lässt. Dies gilt im besonderen Maß  
für eine Haftungsübernahme, die aus emotionaler Verbun-  
denheit mit dem Schuldner erfolgt (BGHZ 137, 329, 332 f.  
= DNotZ 1998, 585 = NJW 1998, 597; BGHZ 132, 328,  
329 f.; 128, 230, 232; 125, 206, 210 f.).

Diese Rechtsprechung wendet der BGH jedoch nicht auf  
die Bestellung einer Sicherungsgrundschuld an. Denn an-  
ders als beim Bürgen droht dem Sicherungsgeber keine  
weitergehende Inanspruchnahme seines sonstigen Vermö-  
gens. Er ist auch jedenfalls hinsichtlich des Sicherungsge-  
standes leistungsfähig.

**BGB §§ 891, 1155; GBO §§ 41, 42, 53**  
**Folgen der Eintragung einer Rangänderung bei Briefrechten ohne Vorlage des Briefes**

**1. Hat das Grundbuchamt bei einer Eigentümerbriefgrundschild eine Rangänderung eingetragen, ohne sich den Grundschuldbrief vorlegen zu lassen, so wird das Grundbuch unrichtig, wenn die Grundschuld außerhalb des Grundbuchs abgetreten worden war.**

**2. An die Eintragung des die Rangänderung bewilligenden Berechtigten der Grundschuld im Grundbuch kann sich in diesem Fall kein gutgläubiger Erwerb des Rangvorrechts zugunsten des Berechtigten eines später bestellten Grundpfandrechts anschließen.**

OLG Hamm, Beschl. v. 16.5.2002 – 15 W 104/02  
Kz.: L I 1 – § 1155 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10200**

**Problem**

Ein Grundstückseigentümer hatte zunächst eine Eigentümergrundschuld bestellt und abgetreten. Danach bestellte er eine Briefhypothek, der er Vorrang vor der (abgetretenen) Eigentümergrundschuld einräumte. Das Grundbuchamt trug einen entsprechenden Rangvermerk ein, jedoch ohne sich den Grundschuldbrief für die betroffene Eigentümergrundschuld vorlegen zu lassen.

**Entscheidung**

Nach der Entscheidung des OLG Hamm war infolge des Verfahrensfehlers zumindest ein vorläufiger Amtswiderspruch nach § 53 Abs. 1 S. 1 GBO einzutragen. Bei der Eintragung der Rangänderung hatte sich das Grundbuchamt unter Verletzung der §§ 41, 42 GBO den Brief der betroffenen Eigentümergrundschuld nicht vorlegen lassen. Durch die Eintragung der Rangänderung wurde das Grundbuch unrichtig, da es an einer Einigung mit dem Inhaber der vorrangigen Briefgrundschuld fehlte. Deshalb war ein Amtswiderspruch erforderlich.

Allerdings konnte nach dem Sachstand bei der OLG-Entscheidung nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die nachrangige Briefhypothek mittlerweile bereits außerhalb des Grundbuchs an einen Dritten übertragen worden war; dieser hätte nach § 892 Abs. 1 BGB den Vorrang gutgläubig erwerben können. Daher war der Amtswiderspruch als vorläufig zu kennzeichnen.

---

**BGB §§ 1191, 262**  
**Wahlrecht des Sicherungsnehmers für Freigabe zwischen mehreren Sicherheiten**

**Der Sicherungsnehmer hat das Wahlrecht (§ 262 BGB), welche von mehreren selbständigen Sicherheiten er im Falle teilweiser Übersicherung an den Sicherungsgeber zurückgibt. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich für die Freigabe einer nachrangigen Sicherheit zu entscheiden.**

BGH, Urt. v. 3.7.2002 – IV ZR 227/01  
Kz.: L I 1 – § 1191 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10201**

**Problem**

Einer Bank standen als Darlehenssicherheit drei Grundschulden über 60.000, 100.000 und 50.000 DM zur Verfügung, wobei nur für die zweitrangige Grundschuld (über 100.000 DM) eine Vollstreckungsunterwerfung bestand. Wegen eines verbleibenden Darlehensrestes von 60.000 DM betrieb die Bank die Zwangsvollstreckung aus dieser zweitrangigen Grundschuld. Der Grundstückseigentümer machte geltend, dass die Bank wegen Übersicherung ihre Grundschulden teilweise freigeben müsse – und zwar gerade die beiden nachrangigen Grundschulden; die der Bank dann noch verbleibende erstrangige Grundschuld sei aber nicht sofort vollstreckbar.

**Entscheidung**

Der BGH unterstrich in seiner Entscheidung das Wahlrecht der Sicherungsnehmerin, nach § 262 BGB selbst zu entscheiden, welche Sicherheiten sie freigeben und welche sie zu Befriedigung ihrer Forderung verwenden möchte. Dieses Wahlrecht stehe in seiner Ausübung allein unter dem Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Die Bank konnte sich daher auch entscheiden, aus einer nachrangigen, aber sofort vollstreckbaren Grundschuld vorzugehen (und ggf. die Freigabe der übrigen Grundschulden anzubieten).

---

**BGB §§ 2111, 2113 Abs. 2, 2139; GBO §§ 22, 71**  
**Grundbuchberichtigung auf den Nacherben nach Eintritt des Nacherbfalls**

**1. Derjenige, dem nach § 894 BGB ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung zusteht, ist zur Einlegung der Beschwerde gegen eine unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs stehende Eintragung auch dann befugt, wenn diese Eintragung auf seinen eigenen Antrag vorgenommen wurde.**

**2. Setzt sich die Nacherbfolge im Wege der dinglichen Surrogation (§ 2111 BGB) an einem Grundstück fort, das der Vorerbe im Wege der Erbaueinandersetzung aus dem Nachlass erworben hat, so kann nach dem Eintritt des Nacherbfalls die Eigentümereintragung auf den Nacherben berichtigt werden.**

**3. Der dingliche Bestand des Surrogationserwerbs des befreiten Vorerben wird nicht dadurch berührt, dass die in Vollzug des Erbaueinandersetzungsvertrages getroffene Verfügung über ein anderes Nachlassgrundstück sich möglicherweise als teilunentgeltlich darstellt, weil jenes Grundstück einen höheren Verkehrswert als das auf den Vorerben übertragene Grundstück hat.**

OLG Hamm, Beschl. v. 11.6.2002 – 15 W 170/02  
Kz.: L I 1 – § 2111 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10202**

**Problem**

Der Ehemann hinterließ bei seinem Tod ein Grundstück und einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem anderen Grundstück. In dem aufgrund eines gemeinschaftlichen Testamentes erteilten Erbschein waren seine Ehefrau und seine Schwester als Miterben zu je 1/2 ausgewiesen, die Schwester dabei lediglich als Vorerbin. Als Nacherbe war ein Neffe eingesetzt; der Nacherbfall sollte mit dem Tod der Vorerbin eintreten.

Ehefrau und Schwester setzten sich über den Nachlass dahin gehend auseinander, dass die Ehefrau den hälftigen Miteigentumsanteil an dem einen Grundstück erhielt, die Schwester das andere Grundstück. Zugleich mit der Auflassung des Grundstücks auf die Schwester wurde ein Nacherbenvermerk für den Neffen eingetragen.

Nach dem Tod der Schwester wollte sich der Neffe aufgrund seiner Nacherbenstellung im Wege der Grundbuchberichtigung als Alleineigentümer des Grundstücks eintragen lassen. Das Grundbuchamt trug als Eigentümer statt dessen jedoch den Neffen zusammen mit der Ehefrau in Erbengemeinschaft nach dem Ehemann ein (dabei den Neffen als Nacherben der verstorbenen Vorerbin). Der Neffe beantragte die Eintragung eines Amtswiderspruchs.

#### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des OLG Hamm war ein Amtswiderspruch nach § 53 GBO einzutragen. Die Schwester hatte das Grundstück im Wege der (Teil-)Erbauseinandersetzung durch Auflassung erworben. Die Erbauseinandersetzung stellt aber einen Erwerb mit Mitteln der Erbschaft im Sinn des § 2111 Abs. 1 S. 1 BGB dar; der erworbene Gegenstand unterliegt damit im Wege der **Surrogation** der Nacherbschaft (BGHZ 52, 296, 270 = NJW 1969, 2043; BayObLGZ 1986, 208, 213 = MittBayNot 1986, 266; OLG Hamm DNotI-Report 1995, 46 = MittRhNotK 1995, 102). Mit dem Tod der Vorerbin wurde damit der Nacherbe Alleineigentümer des Grundstücks (§ 2139 BGB).

Das Grundbuchamt hatte die Auflassung an die Schwester jedoch als unwirksam angesehen, da zumindest möglicherweise eine teilunentgeltliche Verfügung der Vorerbin nach § 2113 Abs. 2 BGB vorliege. Das OLG Hamm betonte demgegenüber, dass bei der Erbauseinandersetzung eine unentgeltliche Verfügung der Vorerbin nur dann vorlag, wenn der Grundstücksanteil, den die Ehefrau erhielt, mehr wert war, als das Grundstück, das die Schwester erhielt. Dann wäre aber nur die Veräußerung des Miteigentumsanteils unwirksam nach § 2113 Abs. 2 BGB, nicht hingegen der Erwerb des Grundstücks durch die Vorerbin.

## Aktuelles

### **BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22 – 24, 31; BGB §§ 358 Abs. 3, 2232, 2233 OLG-Vertretungsänderungsgesetz am 1.8.2002 in Kraft getreten**

Zum 1. 8. 2002 trat das OLG-Vertretungsänderungsgesetz in seinen wesentlichen Teilen in Kraft (BGBl. 2002 I, S. 2850). Geändert wurden insbesondere die §§ 17 Abs. 2a, 22 – 24, 31 BeurkG sowie der § 358 Abs. 3 und §§ 2232, 2233 BGB (vgl. auch DNotI-Report 2002, 94 und 103)

Bereits erschienen bzw. im Erscheinen sind folgende Beiträge: Bohrer, DNotZ 2002, Heft 8; Brambring, ZfIR 2002, Heft 8; Hertel, ZNotP 2002, 286; Mohnhaupt, NotBZ 2002, 248; Schmucker, DNotZ 2002, 510; Sorge, DNotZ 2002, Heft 8 – vorab abrufbar unter **Fax-Abruf-Nr.: 5023**.

### **BGB §§ 80 ff. Reform des Stiftungsrechts**

Zum 1.9.2002 tritt eine Änderung des materiellen Stiftungsrechts in Kraft (BGBl. 2002 I, S. 2634). An Stelle der bisherigen Genehmigung ist für die Entstehung der Stiftung künftig eine **„Anerkennung“** durch die zuständige Landesbehörde erforderlich. Die Änderung der Terminologie soll zum Ausdruck bringen, dass ein **Anspruch auf die Anerkennung** besteht, wenn das Stiftungsgeschäft in Schriftform erfolgte und die erforderlichen Mindestregelungen enthält, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet (§ 80 Abs. 2 BGB n.F.).

Nicht umgesetzt wurden Vorschläge zur Einführung eines Stiftungsregisters und zur Begründung eines Beurkundungserfordernisses für das Stiftungsgeschäft. (vgl. allgem. Crezelius/Rawert, ZIP 1999, 337; Rawert, notar 1999, 96; Wachter, GmbHR 2002, R 177; Wochner, BB 1999, 1441).

Bereits mit Wirkung zum 26.7.2000 war das **„Stiftungssteuerrecht“** geändert worden (BGBl. 2000 I, S. 1034)

---

### **AktG § 33 Abs. 3 TransPuG in Kraft getreten**

Das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) trat am 26.7.2002 in Kraft (BGBl. 2002 I, S. 2681). Das Gesetz zielt auf eine weitere Reform des Aktien- und Bilanzrechts sowie die Umsetzung von Empfehlungen der Regierungskommission **„Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“**.

Neben verschiedenen Regelungen zum Konzernabschluss und für den Aufsichtsrat wird insbesondere § 33 Abs. 3 AktG geändert. Zur Erleichterung für junge Unternehmen in der Gründung ist künftig **bei Bargründungen kein externer Gründungsprüfer** mehr erforderlich. Vielmehr genügt die Prüfung durch Registerrichter und Notar bei Beurkundung und Eintragung (‐Kann-Vorschrift‐). Der Notar erhält dabei eine besondere Vergütung wie andere Gründungsprüfer auch gem. §§ 33 Abs. 3 S. 1 Hs. 1, 35 Abs. 3 AktG. In den anderen Fällen, insbesondere bei Sachgründungen, bleibt es bei dem Erfordernis einer gerichtlichen Bestellung von externen Gründungsprüfern, wobei das Gericht die Industrie- und Handelskammer beteiligen kann.

Weiterführende Literatur: Wieland/Blöse, GmbHR 2002, R 277; Ihrig/Wagner, BB 2002, 789 ff.; Hucke/Ammann, DStR 2002, 689 ff.; Theile, GmbHR 2002, 231 ff.; Noack, DB 2002, 620 ff.

---

### **SGB IV § 28e Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Bauverträgen**

Ähnlich der Haftung für Steueransprüche bei der Bauabzugssteuer nach §§ 48 ff. EStG wurde nunmehr auch eine Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge von Subunternehmen eingeführt. Nach § 28e Abs. 3a-e SGB IV haftet ein Unternehmer des Baugewerbes, der ei-

nen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflichten dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmen beauftragten Verleihers hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge, sofern er nicht nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflichten erfüllt. Diese Regelung gilt aber nur im Verhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer (nicht gegenüber dem Auftraggeber der Bauleistung) und erst ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500.000 €. Daher ist die neue Regelung **für den Bauträgervertrag nicht von Belang.**

## Literaturhinweise

**W. Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Von der Innovation zum Börsengang, 2. Aufl. mit CD-ROM, Verlag C.H. Beck, München 2001, 590 Seiten, 77,- €**

Neuartige Technologien können nur entstehen und sich am Markt durchsetzen, wenn hierfür entsprechendes Kapital zur Verfügung gestellt wird. Diese Innovationen stellen den Kapitalgebern einerseits erhebliche Renditen in Aussicht, andererseits steht dem das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals gegenüber. Das hier zu besprechende Werk stellt das Zusammenspiel von Innovation, **Venture Capital** (Wagnis- oder Risikokapital) und Unternehmertum dar. Es bietet einen systematischen Überblick über alle im Zusammenhang mit dem Venture Capital auftretenden Fragen. Dargestellt werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen von Venture Capital sowie von Venture Capital Fonds. Eingehend erläutert werden dabei Fragen der Unternehmensgründung, der Unternehmensbeteiligung, der Mitarbeiterbeteiligung sowie schließlich des Börsengangs bzw. des Unternehmensverkaufs. Diesbezüglich sind in diesem Buch (sowie auf einer beiliegenden CD-ROM) diverse Musterverträge und -vereinbarungen enthalten.

Auch wenn sich das Werk vordergründig nicht so sehr an den Notar als vielmehr an Unternehmensgründer sowie an Kreditgeber richtet, so hat dieses Buch gleichwohl auch Bedeutung für Notare mit gesellschaftsrechtlichen Mandaten, insbesondere von jungen Unternehmern.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**E. P. Boruttau, Grunderwerbsteuer, 15. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 1275 Seiten, 105,- €**

Der "Standardkommentar" zum GrEStG liegt nunmehr mit Rechtsstand 1. Januar 2002 vor. Nachdem die Voraufgabe bereits aus dem Jahr 1997 stammte, werden zahlreiche Gesetzesänderungen bzw. neue gesetzliche Regelungen, die für die notarielle Praxis von außerordentlicher Bedeutung sind (insbesondere §§ 5, 6 GrEStG), nun endlich auch im Boruttau kommentiert. Da der kleine Kommentar-Bruder im Beck-Verlag, der *Pahlke/Franz*, schon aus dem Jahr 1999 stammt, ist dieser neue Kommentar jedem, der sich häufiger mit Fragen des Grunderwerbsteuerrechtes beschäftigt, unbedingt zur Anschaffung zu empfehlen. Der Kommentar ist nämlich nicht nur auf dem neuesten Stand,

sondern ist auch die **umfassendste Darstellung des GrEStG**. Fragen, die der *Boruttau* nicht behandelt, gibt es eigentlich nicht. Das Problem des Kommentars besteht allerdings (wie schon in den Voraufgaben) teilweise darin, in der Fülle der Informationen die Antwort aufzufinden. Dies kann man aber nicht dem Kommentar, sondern muss man der Schwierigkeit des Rechtsgebietes zum Vorwurf machen, die eine komplexe Darstellung fordert. Im Verhältnis zum Umfang ist der *Boruttau* der preiswerteste Kommentar zum GrEStG. Er sollte als **Grundausstattung in keiner Fachbibliothek fehlen.**

**Prof. Thomas Reich**

**W. Korintenberg/F. Lappe/M. Bengel/W. Reimann, Kostenordnung, 15. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 1311 Seiten, 118,- €**

Wer sich mit den Notargebühren befasst, kommt am *Korintenberg* als dem Standardkommentar nicht vorbei. Um so erfreulicher ist, dass die jetzige Neuauflage mit Rechtsstand vom 1.1.2002 auch die Schuldrechtsreform bereits eingearbeitet hat. So **verjähren** künftig auch die Kostenforderungen der Gebührennotare nach § 17 KostO **in vier Jahren** (nicht wie bisher in zwei Jahren) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für vor dem 1.1.2002 fällig gewordene Kosten gilt hingegen noch die zweijährige Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB a. F. (§ 161 KostO) (Bengel/Tiedtke, in: Korintenberg, § 143 KostO Rn. 6). Nicht Stellung nimmt der Kommentar hingegen leider zur Frage, ob künftig Verzugszinsen für Kostenansprüche der Notare entsprechend §§ 286 ff. BGB anfallen (so Regierungsbegründung BT-Drucks. 14/6855, S. 77; Hüttinger/Wudy, NotBZ 2002, 41; offen hingegen Korintenberg/Schwarz, § 17 KostO Rn. 38).

**Notar a. D. Christian Hertel**

**T. Egerland**, Gegenseitige Grundstücksübertragungen auf den Todesfall als Gestaltungsmittel zur Verminderung von Erbschaftsteuer- und Pflichtteilsansprüchen, NotBZ 2002, 233

Zur Entwicklung des **Europäischen Gesellschaftsrechts**: Stellungnahme der Group of German Experts on Corporate Law zum Konsultationsdokument der High Level Group of Experts on Corporate Law, ZIP 2002, 1310

**B. Fritz**, Banken, Bauträgermodelle und das Haustürwiderufsgesetz, ZfIR 2002, 529

**H. Grziwotz**, Vertragsprobleme bei Grundstückskaufverträgen mit Gemeinden nach neuem Recht, ZNotP 2002, 291

**F. Heerstraßen/T. Reinhard**, Die Verjährung von Rechtsmängelansprüchen beim Beteiligungskauf nach der Schuldrechtsreform, BB 2002, 1429

**H. M. Hermann**, Erbausschlagung bei Auslandsberührung, ZEV 2002, 259

**C. Hertel**, Erste Anmerkungen zur Ergänzung des § 17 Abs. 2a BeurkG, ZNotP 2002, 286

**H.-M. Käser/C. Beck**, Hammerschlags- und Leiterrecht, BWNNotZ 2002, 83

**U. Looft**, Die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge im dänischen Recht, ZEV 2002, 264

**K. Mohnhaupt**, Zur Änderung des Beurkundungsverfahrens durch das OLG-Vertretungsgesetz, NotBZ 2002, 248

**M. Pap/S. Sauer**, Widerruf und Rückabwicklung von Realkreditverträgen nach der Heiningen-Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ZfIR 2002, 523

**P. Rombach**, Reform des französischen Erbrechts, ZEV 2002, 271

**H. Schmidt**, Die Eintragung der Vertretungsbefugnis im Handelsregister, ZNotP 2002, 306

**C. Schmitz/A. O. Vogel**, Die Sicherung von bauvertraglichen Ansprüchen durch Bürgschaft nach der Schuldrechtsreform, ZfIR 2002, 509

**C. Schulte/R. Warnke**, Vier Jahre nach der HGB-Reform – Das neue Firmenrecht der GmbH im Handelsregisterverfahren, GmbHR 2002, 626

**B. Selbherr**, Immobilienrecht in Spanien im Erbfall, MittBay-Not 2002, 164

**C. Teichmann**, Die Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft – Grundlagen der Ergänzung des europäischen Statuts durch den deutschen Gesetzgeber –, ZGR 2002, 383

**J. Thietz-Bartram**, Zur Bodenbewertung im Immobilienrecht der neuen Länder, VIZ 2002, 390

**H.-H. Vogel**, Gutgläubenserwerb, Fälschung, Staatshaftung und Identitätsfeststellung im schwedischen Grundstücksrecht, notar 2002, 42

**T. Wachter**, Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die GmbH-Errichtung, GmbHR 2002, 665

**S. Welling**, Ausgewählte Fragen des Vermögens- und Erbrechtes bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, RNotZ 2002, 249

**H. Wöstmann**, Anforderungen an das Verhalten des Notars (§ 14 Abs. 3 BNotO) unter Berücksichtigung der Richtlinien der Notarkammern, ZNotP 2002, 246

## Veranstaltungen

Termine für **Oktober 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 3** (Jersche/Amann/Rapp), 14.10. – 16.10.2002 Bochum

**Vermögensnachfolge im Zivil- und Steuerrecht** (Spiegelberger), 3.10. – 5.10.2002 Fischbachau

**Intensivkurs zu Ehegattenverträgen** (Langenfeld/Riemann), 3.10. – 5.10.2002 Bad Kreuznach

**Intensivkurs Bauträgervertrag** (Basty/Blank/Thode), 10.10. – 12.10.2002 Bad Wildungen

**Praktikertagung Aktuelle Notarkostenfragen** (Schmidt/Tiedtke), 11.10.2002 Bochum, 12.10.2002 Bremen

**Sozialrechtliche Fragen bei Grundstücksübertragungen** (Krauß), 19.10.2002 Bochum

**Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht** (Spiegelberger/Thiel/Wachter/Wochner), 19.10.2002 Hamburg

**Aktuelle Praktikertragung: Internationales Familienrecht in der notariellen Praxis** (Schotten/Riering/Wandel), 26.10.2002 Bremen

**Intensivkurs Gesellschaftsrecht** (Langenfeld/Spiegelberger), 31.10. – 2.11.2002 Bad Kissingen

**Änderungen des BGB und des BeurkG durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz – Auswirkungen auf die notarielle Praxis** (Brambring/Kallrath), 20.9.2002 Gelsenkirchen, 21.9.2002 Frankfurt

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**  
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**  
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**  
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**  
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**  
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**  
Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg